



# Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin

vom 1. Februar 2023

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 16 Absätze 1 und 3 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup> (PGesV);

in Erwägung, dass die Verbreitung von *Popillia japonica* Newman in Teilen des Kantons Tessin so weit fortgeschritten ist, dass eine Tilgung des Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist und die Ausscheidung einer Befallszone gerechtfertigt ist;

in Erwägung, dass ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman über die Befallszone hinaus besteht, welches mit entsprechenden Massnahmen vermindert werden muss;

in Erwägung, dass es notwendig und geeignet ist, um die Befallszone herum eine Pufferzone auszuscheiden, in der ebenfalls besondere Massnahmen gelten;

in Erwägung, dass die Populationsentwicklung von *Popillia japonica* Newman in diesen Gebieten besonders intensiv überwacht werden muss;

in Erwägung, dass sich die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman vergrössert hat und die Liste der betroffenen Gemeinden angepasst werden muss,

*verfügt:*

## 1. Ausscheidung einer Befallszone und einer Pufferzone

<sup>1</sup> Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin bilden zusammen eine Befallszone.

<sup>2</sup> Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke, die ganz oder teilweise im Umkreis von 15 km um die Befallszone liegen bilden die Pufferzone.

## 2. Massnahmen in der Befallszone

<sup>1</sup> Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Befallszone verwendet werden.

<sup>1</sup> SR 916.20

<sup>2</sup> Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Befallszone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

<sup>3</sup> Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

<sup>4</sup> Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden:

- a. vom kantonalen Pflanzenschutzdienst, wenn:
  - i. der Boden von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht worden ist und die die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist.,
  - ii. der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welche eine mit Punkt i) vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat;
- b. von der Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo<sup>2</sup> wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.

<sup>5</sup> Der Kantonale Pflanzenschutzdienst und die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo stellen einander Kopien der ausgestellten Bewilligungen nach Absatz 4 zu.

<sup>6</sup> Die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo kann unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmbewilligungen an die Gemeinden delegieren.

<sup>7</sup> Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Befallszone, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt».

<sup>2</sup> [www4.ti.ch/dt/da/spaas/sezione/](http://www4.ti.ch/dt/da/spaas/sezione/)

<sup>8</sup> Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

<sup>9</sup> Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

<sup>10</sup> Hat ein zugelassener Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem EPSD melden. Hat ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

<sup>11</sup> Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt in der Befallszone eine angemessene Überwachung durch, um:

- a. die Populationsdynamik von *Popillia japonica* Newman zu verfolgen;
- b. die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten; und
- c. die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 2 zu kontrollieren.

### 3. Massnahmen in der Pufferzone

<sup>1</sup> Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Pufferzone und der Befallszone verwendet werden.

<sup>2</sup> Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

<sup>3</sup> Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen diese für das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückstände mehr besteht.

<sup>4</sup> Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, in das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden:

- a. vom kantonalen Pflanzenschutzdienst, wenn:
  - i. der Boden von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht worden ist und die Untersuchungsergeb-

- nisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist.,
- ii. der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welche eine mit Punkt i) vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat;
  - b. von der Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo stellen, welche Ausnahmen bewilligen kann, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.

<sup>5</sup> Der Kantonale Pflanzenschutzdienst und die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo stellen einander Kopien der ausgestellten Bewilligungen nach Absatz 4 zu.

<sup>6</sup> Die Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo kann unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an die Gemeinden delegieren.

<sup>7</sup> Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, ist nur innerhalb der Pufferzone und von der Pufferzone in die Befallszone gestattet. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone erlaubt».

<sup>8</sup> Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

<sup>9</sup> Betriebe die mit Pflanzen umgehen (Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

<sup>10</sup> Hat ein zugelassener Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem EPSD melden und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. Hat ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.

<sup>11</sup> Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt eine geeignete Überwachung zur Früherkennung eines möglichen Auftretens von *Popillia japonica* Newman in der Pufferzone durch. Er kontrolliert zudem die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 3.

#### **4. Fangmethoden**

Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kann in Absprache mit dem EPSD bisher nicht verwendete Fangmethoden von *Popillia japonica* Newman testen, um die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten.

#### **5. Aufhebung bisheriger Vorschriften**

Die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 27. April 2022 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin wird aufgehoben.

#### **6. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird nach Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

1. Februar 2023

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

*Anhang 1*  
(Ziff. 1 Abs.1)

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin, die in der Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Agno	Ganze Gemeinde
Astano	Ganze Gemeinde
Balerna	Ganze Gemeinde
Bedano	Ganze Gemeinde
Bedigliora	Ganze Gemeinde
Bioggio	Ganze Gemeinde
Bissone	Ganze Gemeinde
Breggia	Caneggio, Morbio Superiore, Sagno
Brissago	Ganze Gemeinde
Brusino Arsizio	Ganze Gemeinde
Cademario	Ganze Gemeinde
Cadempino	Ganze Gemeinde
Canobbio	Ganze Gemeinde
Caslano	Ganze Gemeinde
Castel San Pietro	Ganze Gemeinde
Chiasso	Ganze Gemeinde
Coldrerio	Ganze Gemeinde
Collina d'Oro	Ganze Gemeinde
Comano	Ganze Gemeinde
Cureglia	Ganze Gemeinde
Curio	Ganze Gemeinde
Gambarogno	Caviano
Grancia	Ganze Gemeinde
Gravesano	Ganze Gemeinde
Lamone	Ganze Gemeinde
Lugano	Barbengo, Brè, Breganzona, Carabbia, Carona, Castagnola, Cureglia, Gandria, Lugano, Pambio Noranco, Pazzallo, Pregassona, Viganello
Magliaso	Ganze Gemeinde
Manno	Ganze Gemeinde
Massagno	Ganze Gemeinde
Melide	Ganze Gemeinde
Mendrisio	Ganze Gemeinde

---

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Morbio Inferiore	Ganze Gemeinde
Morcote	Ganze Gemeinde
Muzzano	Ganze Gemeinde
Neggio	Ganze Gemeinde
Novaggio	Ganze Gemeinde
Novazzano	Ganze Gemeinde
Origlio	Ganze Gemeinde
Paradiso	Ganze Gemeinde
Porza	Ganze Gemeinde
Pura	Ganze Gemeinde
Riva San Vitale	Ganze Gemeinde
Savosa	Ganze Gemeinde
Sorengo	Ganze Gemeinde
Stabio	Ganze Gemeinde
Torricella-Taverne	Ganze Gemeinde
Tresa	Ganze Gemeinde
Vacallo	Ganze Gemeinde
Val Mara	Ganze Gemeinde
Vernate	Ganze Gemeinde
Vezia	Ganze Gemeinde
Vico Morcote	Ganze Gemeinde

*Anhang 2*  
(Ziff. 1 Abs. 2)

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin, die in der Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Alto Malcantone	Ganze Gemeinde
Aranno	Ganze Gemeinde
Arogno	Ganze Gemeinde
Ascona	Ganze Gemeinde
Avegno Gordevio	Ganze Gemeinde
Bellinzona	Bellinzona, Camorino, Giubiasco, Gudo, Monte Carasso, Pianezzo, Sant'Antonio, Sementina
Breggia	Bruzella, Cabbio, Muggio
Brione s/Minusio	Ganze Gemeinde
Cadenazzo	Ganze Gemeinde
Capriasca	Ganze Gemeinde
Centovalli	Ganze Gemeinde
Cugnasco Gerra	Ganze Gemeinde
Gambarogno	Contone, Gerra, Indemini, Magadino, Piazzogna, San Nazzaro, Sant'Abbondio, Vira
Gordola	Ganze Gemeinde
Isonne	Ganze Gemeinde
Lavertezzo	Ganze Gemeinde
Locarno	Ganze Gemeinde
Losone	Ganze Gemeinde
Lugano	Bogno, Cadro, Certara, Cimadera, Davesco Soragno, Sonvico, Valcolla, Villa Luganese
Maggia	Ganze Gemeinde
Mergoscia	Ganze Gemeinde
Mezzovico-Vira	Ganze Gemeinde
Miglieglia	Ganze Gemeinde
Minusio	Ganze Gemeinde
Monteceneri	Ganze Gemeinde
Muralto	Ganze Gemeinde
Onsernone	Ganze Gemeinde

---

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Orselina	Ganze Gemeinde
Ponte Capriasca	Ganze Gemeinde
Ronco s/Ascona	Ganze Gemeinde
Sant'Antonino	Ganze Gemeinde
Tenero-Contra	Ganze Gemeinde
Terre di Pedemonte	Ganze Gemeinde
Verzasca	Brione, Corippo, Lavertezzo, Vogorno

**Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen**

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insekten-sicheren Infrastruktur statt;
2. oder  
die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
  - a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
  - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,  
oder  
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
  - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben  
oder  
die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Ist der Betrieb für den Pflanzenpass zugelassen und befindet sich der in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* beprobt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.